

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB Abs. 1 BGB.
2. Für alle Bestellungen sind ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Anderen Bedingungen des Lieferers wird damit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gilt dies auch für alle sonstigen für den regelmäßigen Gebrauch durch den Lieferer vorgesehenen Formulierungen, z.B. den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, unabhängig davon, in welchen Unterlagen sie enthalten sind und insbesondere auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ o. ä. bezeichnet sind.

§ 2 Anfragen / Angebot / Vertragsschluss

1. Die Anfragen des Auftraggebers sind grundsätzlich unverbindlich. Die Angebote des Lieferanten sind kostenlos und gelten für 60 Kalendertage ab Abgabe.
2. Bestellungen sind erst rechtsgültig, wenn sie schriftlich erteilt sind.
3. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.
4. Die Bestellung erfolgt nach den Spezifikationen des Auftraggebers, ansonsten nach dem Leistungsangebot des Lieferanten. Der Lieferant prüft die Spezifikation und das benannte Material hinsichtlich der ihm bekannten Zweckbestimmung oder, wenn ihm diese nicht bekannt ist, ob diese für die Zwecke geeignet sind, für die derartige Produkte üblicherweise verwendet werden. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, so informiert er den Auftraggeber unverzüglich.
5. Wird unsere Bestellung angenommen, sendet uns der Lieferant innerhalb einer Woche ab Bestelldatum eine Auftragsbestätigung zu.
6. Wenn der Lieferant den in der Bestellung angegebenen, bindenden Liefertermin nicht einhalten kann, ist er zur unverzüglichen Anzeige an den Auftraggeber verpflichtet.
7. Änderungen an bestellten Produkten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Berühren diese die Zweckbestimmung oder Verkehrsfähigkeit des Produktes, so ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 3 Überlassene Unterlagen / Geheimhaltung

1. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassene Unterlagen, wie z. B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Die Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen der Entsorgung von vertraulichen und datenschutzrelevanten Unterlagen zu vernichten, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen an Entrak nach Abschluss zurückzugeben, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und für drei Jahre über die Abwicklung und Beendigung hinaus, selbst wenn der Auftrag nicht angenommen wurde. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 4 Leistungserbringung

1. Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung und diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Der Lieferant erbringt seine Leistung in Bezug auf das Produkt, dessen Verkehrsfähigkeit und den Fertigungsprozess in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Vorgaben, den vertraglichen Pflichten und den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend der üblichen Beschaffenheit und, vorbehaltlich abweichender Individualabreden, nach den anerkannten Regeln der Technik. Der Lieferant ist zur unverzüglichen Mitteilung an den Auftraggeber verpflichtet, wenn Umstände erkennbar werden, dass seine Leistungserbringung diesen Vorgaben nicht entspricht.

3. Die in der Bestellung aufgeführte Lieferzeit ist verbindlich.
4. Die Rechte des Auftraggebers bei Lieferverzug bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Davon unbenommen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,2 % des Nettowarenwertes pro Arbeitstag der Verspätung, höchstens jedoch 5 % des Nettowarenwertes geltend zu machen.

§ 5 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung gemäß unseren in der Bestellung aufgeführten Vorgaben voraus. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, alle Vorschriften gemäß des deutschen Umsatzsteuergesetzes §14 ff. auf der Rechnung einzuhalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der Lieferant, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu zahlen.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 7 Lieferfristen

Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 8 Gefahrübergang / Lieferung

1. Gefahr und Eigentum gehen mit der Bereitstellung der Produkte auf der Übergabefläche im vom Auftraggeber bezeichneten Wareneingang über. Bei Werkleistungen geht die Gefahr bei Abnahme über.
2. Die Lieferung erfolgt angemessen verpackt, versehen mit einem Lieferschein, der alle erforderlichen Angaben enthält, und allen sonstigen Warenbegleitpapieren, zoll- und einfuhrrechtlichen Dokumenten, die die korrekten Artikel- und Bestellnummern des Auftraggebers ausweisen, zu den bekanntgegebenen Geschäftszeiten des Auftraggebers DDP Wendelstein (gemäß Incoterms 2020).

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An von uns bezahlten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
5. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen.
2. Der Lieferant wird auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wir behalten uns das Recht vor, den Lieferanten zu beauftragen, die Auseinandersetzung mit Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.
3. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ausschließlich nach unseren Zeichnungen und / oder Modellen hergestellt und erbracht worden sind und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Erbringung der Leistung Schutzrechte Dritter verletzt.
4. Nutzungsrechte die im Rahmen unseres Auftrags entstehen, gehen bei Bezahlung an uns über.

§ 12 Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

§13 Qualität / Dokumentation

1. Der Auftraggeber hat ein für seinen Geschäftszweck angemessenes Qualitätsmanagement, das unter anderem die fortlaufende Qualitätsprüfung der Produkte beinhaltet. Der Auftraggeber ist berechtigt zur Umsetzung des Qualitätsmanagements die Mitwirkung des Lieferanten einzufordern bis zu dem Umfang, dass in den Betriebsstätten des Lieferanten das Qualitätsmanagement umfassend zu prüfen. Die Parteien stimmen sich dazu stets einvernehmlich im Vorfeld ab.
2. Die Einzelheiten zu Sicherheitsstandards, Qualitätsvorgaben und Prüfmaßnahmen sowie entsprechenden Unterlagen und Nachweisen legen die Parteien einvernehmlich fest. Dies kann u.a. in Form einer Qualitätssicherungsvereinbarung erfolgen.
3. Der Lieferant legt rechtzeitig eine vollständige Dokumentation und alle erforderlichen Erklärungen, insbesondere Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs, Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Bestimmungslandes und Sicherheitsdatenblätter vor.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, ein von einer akkreditierten Gesellschaft zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach dem Mindeststandard DIN EN ISO 9001:2015 aufrechtzuerhalten.
5. Eventuelle Anforderungen nach AQAP können einzelvertraglich vereinbart werden. Alle Anforderungen aus einem Auftrag können Gegenstand einer amtlichen Qualitätssicherung sein. Der Auftraggeber wird den Lieferanten über jede amtliche Qualitätssicherungsmaßnahme, die durchgeführt werden soll, benachrichtigen und das weitere Vorgehen einvernehmlich abstimmen.
6. Der Lieferant hat Prüfungsunterlagen sowie sämtliche Dokumente nach der REACH-Verordnung während zehn Jahren aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Aufforderung hin unverzüglich kostenlos vorzulegen.
7. Der Lieferant informiert den Auftraggeber umgehend, wenn seine fortlaufende Überprüfung ergibt, dass das Produkt nicht mehr der branchen- und produktüblichen Beschaffenheit entspricht.

§ 14 Kündigung / Rücktritt

1. Der Auftraggeber ist zur Kündigung berechtigt, wenn er die bestellten Produkte aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann, wobei er dem Lieferanten bereits erbrachte Teilleistungen zu vergüten hat.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen oder teilweise von diesem zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn:
 - * der Lieferant wesentliche Vertragspflichten verletzt oder nicht über die Veränderungen beim Produkt oder seiner wirtschaftlichen Lage (z. B. drohende Insolvenz) proaktiv und selbständig informiert;
 - * sich die wirtschaftliche Situation des Lieferanten wesentlich verschlechtert oder zu verschlechtern droht und dadurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet erscheint;
 - * ein angemessenes Qualitätsmanagement fehlt oder
 - * der Lieferant mehrfach mangelhafte Waren in erheblichem Umfang liefert.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieser Bedingungen getroffen werden, sind in diesen Bedingungen niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten diese Bedingungen Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.